

25J – NACHDECKUNG

Bei Ordinationsschließung/Beendigung der ärztlichen Tätigkeit und dem damit verbundenen Wegfall des versicherten Risikos gilt eine Nachdeckung abweichend von Klausel 39N wie folgt vereinbart: Versichert gelten sämtliche während der Laufzeit der Nachdeckung eingetretenen Schäden, sofern diese auf eine ärztliche Heilbehandlung während der Laufzeit des Versicherungsvertrages bei der Donau-Versicherung zurückzuführen sind.

Außerdem gilt die gemäß Ärztegesetz erlaubte Behandlung an Angehörigen in gerader auf- und absteigender Linie sowie die "Erste Hilfe"-Leistung nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit mitversichert.

Der Deckungsumfang entspricht dem letztgültigen Stand der Polizze.

Der Versicherer leistet für alle innerhalb der Nachdeckung eingetretenen Versicherungsfälle höchstens einmal die versicherte Pauschalversicherungssumme des Vertrages.

Die Dauer der Nachdeckung beträgt 30 Jahre ab Ordinationsschließung/Beendigung der ärztlichen Tätigkeit.

Als Obliegenheit im Sinne des Art. 6 VersVG wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen im Sinne des § 51 ÄrzteG aufbewahrt und im Versicherungsfall dem Versicherer zur Verfügung stellt.